

**Mitteilungen aus dem
Hamburgischen Kriegsverorgungsamt.**

**11. allgemeine Ausgabe von
Lebensmittellkarten.**

Wie aus der heute morgen veröffentlichten Bekanntmachung des Kriegsverorgungsamtes vom 26. April ersichtlich ist, findet in der Zeit vom 1. bis 5. Mai

die 11. allgemeine Ausgabe von Lebensmittellkarten statt, die Säuglingsmehlkarten, Brotkarten, Zusatzbrotkarten, Fleisch-Fleischkarten, Fleisch-Zusatzkarten, Kartoffelkarten, Zusatzkartoffelkarten, Vollmilchkarten, Magermilchkarten und Zusatzzuckerarten für Kinder umfaßt. Damit eine glatte Abwicklung des Ausgabegeschäftes erreicht wird, das sich bei dieser Ausgabe wegen der großen Zahl der auszugebenden Kartenarten naturgemäß besonders schwierig gestaltet, ist es dringend erforderlich, daß sich die Bevölkerung mit den Vorschriften der Bekanntmachung gründlich vertraut macht.

Auf folgende Bestimmungen über das Ausgabeverfahren

sei besonders hingewiesen. Die Einteilung des Stadtgebietes in die bekannten 160 Ausgabebezirke ist unverändert geblieben. Auch die zu Kartenverteilungsstellen bestimmten Schulen sind die gleichen wie bei den bisherigen Ausgaben. Abzufordern sind die Lebensmittellkarten in derjenigen Schule, in deren Bezirk die bezugsberechtigten Personen am Ausgabebetage wohnen. Die Ausgabe beginnt, um eine geeignete Vorbereitung des Ausgabegeschäftes zu ermöglichen, nicht, wie bisher, um 8 Uhr, sondern um 9 Uhr morgens. Sämtliche Kartenverteilungsstellen sind an den Ausgabebetagen von 9 Uhr vormittags bis 5 Uhr nachmittags ununterbrochen für die Bevölkerung geöffnet. Um den Andrang zu den Verteilungsstellen an den einzelnen Ausgabebetagen möglichst gleichmäßig zu gestalten, sind die Bewohner der einzelnen Ausgabebezirke, wie bei der allgemeinen Ausgabe im Februar, auf die einzelnen Ausgabebetage dergestalt verteilt, daß an jedem Tage nur die Bewohner einzelner Straßen oder Straßenteile abgefertigt werden. Bei dieser Verteilung der Straßen und Straßenteile sind die Erfahrungen berücksichtigt, die bei der Kartenausgabe im Februar von den Verteilungsstellen gemacht sind. Auf Grund dieser Erfahrungen hat die Verteilung in vielen Bezirken gegenüber der im Februar d. J. maßgeblich gewesenen erhebliche Änderungen erfahren müssen. Niemand kann daher mit Sicherheit darauf rechnen, daß er an dem gleichen Ausgabebetage zu erscheinen hat, wie im Februar. Es ist vielmehr dringend geboten, daß jeder sich erneut davon überzeugt, welcher Ausgabebetag für seine Wohnung festgesetzt ist. Diese Tage sind durch Anschlag an den Anschlagtafeln und an den Schulgebäuden, in denen die Kartenausgabe für den betreffenden Bezirk stattfindet, bekanntgemacht. Außerdem können diese Tage durch Nachfrage in den Polizeiwachen in Erfahrung gebracht werden. Auf eine Abfertigung an den für die betreffende Wohnung nicht festgesetzten Ausgabebetagen kann nicht gerechnet werden. Niemand veräume daher, sich rechtzeitig über den Tag zu unterrichten, an dem die Karten von ihm abzufordern sind. Bei der letzten allgemeinen Kartenausgabe sind viele Personen ohne zwingenden Grund nicht an den fünf Ausgabebetagen, sondern erst später zwecks Empfangnahme ihrer Karten in den Bezirks-Ausgabestellen des Kriegsernährungsamtes erschienen. Die Bezirks-Ausgabestellen haben in erster Linie die Aufgabe, die jetzt gültigen Lebensmittellkarten für diejenigen Personen auszugeben, die nach der letzten allgemeinen Kartenausgabe nach Hamburg zugezogen sind. Nur soweit die Bezirks-Ausgabestellen während der für sie festgesetzten Dienststunden nicht durch die Erledigung dieser Aufgabe in Anspruch genommen sind, kann durch sie eine Ausgabe der neuen Lebensmittellkarten erfolgen. Wer daher nicht an dem für seine Wohnung festgesetzten Ausgabebetag erscheint, hat keine Gewähr dafür, daß er rechtzeitig in den Besitz seiner Lebensmittellkarten gelangt.

Die Verabfolgung der Lebensmittellkarten erfolgt wie bisher nur gegen Vorlage des hamburgischen Meldescheines. Militärpersonen, die einem hiesigen Haushalt als Einquartierung mit Verpflegung zugewiesen sind, erhalten die Karten, sofern sie im Besitz eines Meldescheines sind, gegen Vorlage dieses Scheines, andernfalls gegen Vorlage des Quartierzettels. Werden Lebensmittellkarten durch eine Person abgefordert, die nicht zum Haushalt der zum Bezuge der Karten berechtigten Personen gehört, so hat sich die Person, die die Karten abfordert, durch eine schriftliche Vollmacht auszuweisen. Damit Unstimmigkeiten, die sich zwischen den Angaben der Kartenempfänger und dem Inhalt der für alle Personen angelegten, die Grundlage der Ausgabe bildenden Kartenblätter vielleicht ergeben, sofort bei der Kartenausgabe aufgeklärt werden können, empfiehlt es sich, die Geburtsurkunden aller Personen mitzubringen, für die die Verabfolgung von Lebensmittellkarten beantragt werden soll.

Die verabfolgten Karten sind sofort nachzuzählen und, soweit es sich um Kartenhefte handelt, auf ihre Vollständigkeit zu prüfen. Nachträgliche Beanstandungen können keine Berücksichtigung finden. Auf die sichere Verwahrung der Karten ist die größte Sorgfalt zu verwenden, da für verlorengegangene Karten nach den Bestimmungen des Kriegsverorgungsamtes im Regelfall auch dann kein Ersatz geleistet wird, wenn der unverschuldete Verlust der Karten nachgewiesen ist. Wer es bei der Aufbewahrung der Karten an der erforderlichen Sorgfalt fehlen läßt, wird hierfür dadurch zu büßen haben, daß er, da die Karten eine Geltungsdauer von 16 Wochen haben, für lange Zeit vom Bezug aller oder einzelner der auf Karten verabfolgten Lebensmittel ausgeschlossen ist.

Die den Schwerarbeitern

zustehenden besonderen Lebensmittellkarten (Zusatzbrotkarten, Rippenzugskarten und Zu-

satzkartoffelkarten) werden nur für Arbeiter und Arbeiterinnen ausgegeben, die eine auf einem amtlichen — roten — Vordruck zu erzielende Bescheinigung ihres Arbeitgebers darüber vorlegen, daß sie in dem Betriebe des Arbeitgebers als Schwerarbeiter beschäftigt werden und nach der Art der Beschäftigung zu einer der im amtlichen Verzeichnis der Schwerarbeiter aufgeführten Berufsgruppen gehören. Die Bescheinigungen und das Verzeichnis der Schwerarbeiter sind in allen Polizeiwachen erhältlich. Die Bescheinigungen sind von dem Arbeitgeber sorgfältig und vollständig auszufüllen, zu unterstempeln und zu unterschreiben. Unbestimmte Zeichnungen der Tätigkeit der Person, für die die Bescheinigung ausgestellt wird, wie z. B. als Arbeiter, genügen nicht. Unvollständig oder unrichtig ausgefüllte Bescheinigungen werden bei der Kartenzentrale zurückgewiesen. Arbeitgeber, die unrichtige Bescheinigungen ausstellen, insbesondere der Wahrheit zuwider Arbeitern bescheinigen, daß sie zu einer der in dem amtlichen Verzeichnis der Schwerarbeiter aufgeführten Berufsgruppe gehören, werden ausnahmslos zur strafgerichtlichen Verantwortung gezogen.

Sämtliche Milchkarten sowie die Zuckersatzkarten für Kinder gelangen nur auf Grund von Erklärungen des Haushaltungsvorstandes zur Ausgabe, die auf amtlichen Vordrucken auszustellen sind. Auch diese Vordrucke sind auf den Polizeiwachen erhältlich.